

Leistungsabteilung der Gemeinde Thüringen

für die Landwirtschaft

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Thüringen als Trägerin von Privatrechten gewährt für die Landwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Subventionsordnungen und der im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung stehenden Mitteln eine Leistungsabteilung.
2. Auf die Gewährung einer Leistungsabteilung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Leistungsabteilungsberechtigte

1. Die Leistungsabteilung kann gewährt werden an:
 - a) Landwirtschaftsbetriebe, welche für die beantragten Großvieheinheiten in Thüringen über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten verfügen.
 - b) Landwirte, welche Besitzer der beantragten Großvieheinheiten sind (keine Leistungsabteilung für eingestellte Tiere)
 - c) Bewirtschafter von Biotopflächen, Mager-, Blumen- und Trockenwiesen nach Projektbestätigung
2. Im jeweiligen Betrieb muss mindestens eine Großvieheinheit (GVE) gehalten werden, wobei sich die Tierkategorien mit folgenden Werten umrechnen

Kuh / Pferd	1,00 GVE
Rind ab 1 Jahr	0,60 GVE
Kälber	0,40 GVE
Schaf / Ziege ab 1 Jahr	0,15 GVE
Lamm / Kitz	0,07 GVE
Jungschweine, 8-32 kg (LG)	0,07 GVE
Jungschweine, 32-50 kg (LG)	0,15 GVE
Mastschweine mit LG ab 50 kg	0,15 GVE
3. Obergrenze für die Leistungsabteilung pro Betriebs- und Tierkategorie für Eigenvieh:
60 Kühe / Pferde
60 Rinder / Kälber
60 Schafe / Ziegen / Lämmer / Kitz / Jung- bzw. Mastschweine

§ 3

Höhen der Leistungsabteilung

1. Kuhhalteprämie für eine GVE bei nicht biologisch geführter Landwirtschaft € 30,-- p.a.
2. Kuhhalteprämie für eine GVE bei biologisch geführter (gilt auch in der Umstellungszeit auf biologische Landwirtschaft.) € 40,-- p.a.
3. 50% der Impfkosten von Gemeinschaftsimpfungen
4. Bewirtschaftungszuschuss für Biotopflächen II. 1.c) pro Hektar € 120,-- p.a.
5. Bewirtschaftungszuschuss für Mager-, Blumen- und Trockenwiesen, welche nicht als Biotopflächen ausgewiesen sind bei Einhaltung der Bewirtschaftungsrichtlinien für Biotopflächen pro Hektar € 120,-- p.a.
6. Bewirtschaftungszuschuss für die bodennahe Gülleausbringung zur Reduktion landwirtschaftlicher Schadstoff- (Ammoniak) und Geruchsemissionen. pro Hektar € 15,-- p.a.

§ 4

Ansuchen und Berechnung

1. Leistungsabteilungen können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Gemeinde aufliegender Formulare zu stellen.
3. Als Berechnungsgrundlage ist der Stand der jährlichen Viehzählung vom 01.04. heranzuziehen.
4. Anträge müssen bis spätestens zum 1.10. des laufenden Jahres beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht sein.
5. Bei biologischem Landbau ist der gültige Kontrollvertrag vorzulegen.
6. Bewirtschaftungszuschüsse werden nur für Flächen die im Ortsgebiet von Thüringen liegen gewährt.

§ 5

Zusage der Leistungsabteilung

Die Zusage der Leistungsabteilung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Für die bodennahe Gülleausbringung sind die dafür aktuell gültigen Vorschriften (ÖPUL, AMA) einzuhalten.

§ 6

Überprüfung

Der Bewerber auf Leistungsabteilung hat auf Verlangen den Gemeindeorganen Zutritt zu seinem Betrieb zu gewähren, um die im Ansuchen getätigten Angaben an Ort und Stelle überprüfen zu können. Ebenso ist den Gemeindeorganen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Angaben zu gewähren und der Antragssteller hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Rückerstattung der Leistungsabteilung

Leistungsabteilungen sind mit banküblichen Zinsen ab dem Zeitpunkt des Leistungsbezugs zurückzuzahlen, wenn

- a) die Leistungsabteilung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Werbers erlangt wurden
- b) die mit der Zusage der Leistungsabteilung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden.

§ 8

Zeitraum

Diese Richtlinien gelten für Anträge, die ab dem 01.01.2026 beim Gemeindeamt Thüringen einlangen, und haben Gültigkeit bis zum 31.12.2030.

Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.10.2025

Thüringen, am 17.10.2025

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

